

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/84 –

Festnahme und Erschießung einer deutschen Staatsangehörigen in der Türkei

Das Nachrichtenmagazin „Focus“ meldet in seiner Ausgabe 46/98, daß die deutsche Staatsangehörige A. W. „offenbar nach einem Verhör“ durch das türkische Militär „kaltblütig erschossen“ worden sei. Frau W. sei bereits Ende September als Mitglied einer Einheit der kurdischen Befreiungsbewegung PKK in der Nähe der türkisch-kurdischen Stadt Van durch eine Antiterror-Einheit der türkischen Armee festgenommen worden. Anschließend sei Frau W. Verhören, u. a. über PKK-Strukturen, unterzogen worden. Als sie hierzu geschwiegen haben soll, wurde Frau W. „liquidiert“. „Mit ihrer Erschießung“, so der „Focus“ weiter, „habe die türkische Armee einen weiteren spektakulären Prozeß gegen eine deutsche PKK-Aktivistin (vgl. hierzu: Drucksache 13/11419) vermeiden wollen.“

Der „Spiegel“ berichtete in seiner Ausgabe 46/98, daß „die Spitzen deutscher Sicherheitsbehörden und sogar die Bundesregierung durch eilige Fernschreiben des Bundeskriminalamtes“ darüber informiert worden seien, daß Frau W. „festgenommen und erschossen“ worden sei. Festnahme und Exekution datiert das Hamburger Nachrichtenmagazin – im Gegensatz zum „Focus“ – auf Ende Oktober. Die deutsche Vertretung in Ankara habe wegen der Tötung von A. W. „unverzüglich“ gegenüber den türkischen Behörden protestiert. „Auch der türkische Gesandte in Bonn“, so der „Spiegel“ weiter, sei „einbestellt (worden), lückenlose Aufklärung wurde verlangt“.

1. Wann und wo genau wurde nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die deutsche Staatsangehörige A. W. vom türkischen Militär festgenommen?

Der Bundesregierung ist lediglich die am 28. Oktober 1998 vom PKK-Fernsehsender „MED-TV“ verbreitete Nachricht über den Tod von Frau W. bekannt. Darüber hinaus verfügt sie über keine von dritter Seite bestätigten Erkenntnisse, ob und ggf. wann, wo und von wem Frau W. festgenommen wurde.

2. Wie viele weitere Personen wurden im Zuge der Festnahme von Frau W. getötet, und wie viele arrestiert?

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Mitgefangenen von Frau W. ebenfalls verhört, mißhandelt, gefoltert bzw. liquidiert worden sind, und wenn nein, ist die Bundesregierung willens, diese Erkenntnisse einzuholen und dem Deutschen Bundestag hierüber Bericht zu erstatten?

Die Bundesregierung hat die türkische Regierung nach Bekanntwerden der Meldung von „MED-TV“ um Stellungnahme und umfassende Aufklärung des Vorfalls gebeten. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 verwiesen.

Der Bundesregierung wurde am 12. November 1998 von der türkischen Botschaft in Bonn amtlich mitgeteilt, daß die türkische Regierung über keine Hinweise über den Verbleib von Frau W. verfüge. Nach Kenntnis der türkischen Regierung seien mit Ausnahme von Frau J. deutsche Staatsangehörige bei Operationen türkischer Sicherheitskräfte gegen die PKK weder festgenommen noch tot aufgefunden worden.

Daraufhin wurde die türkische Regierung gebeten, die Bundesregierung umgehend zu unterrichten, falls sie, die türkische Regierung, weitere Erkenntnisse gewinnen sollte. Sobald die türkische Regierung der Bundesregierung darüber Mitteilung macht, wird sie den Deutschen Bundestag umgehend informieren.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Einheit der türkischen Armee Frau W. festnahm und welcher Offizier hierbei das Kommando innehatte?
Wenn nein, ist die Bundesregierung willens, diese Erkenntnisse einzuholen und dem Deutschen Bundestag hierüber Bericht zu erstatten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Einheit der türkischen Armee die Verhöre mit Frau W. durchführte und welcher Offizier hierbei das Kommando innehatte?
Wenn nein, ist die Bundesregierung willens, diese Erkenntnisse einzuholen und dem Deutschen Bundestag hierüber Bericht zu erstatten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wann haben die Bundesregierung bzw. Behörden des Bundes erstmalig von der Festnahme von Frau W. erfahren?
Von welcher türkischen Stelle wurden die Bundesregierung bzw. die entsprechenden Bundesbehörden hierüber informiert?

Über die vom PKK-Sender „MED-TV“ verbreitete Sendung wurde die Bundesregierung von deutschen Sicherheitsbehörden per Fernschreiben am Abend des Freitag, 30. Oktober 1998, unterrichtet. Es wird ferner auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Von türkischer Seite erfolgte keine derartige Mitteilung.

6. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um Kontakt mit der inhaftierten deutschen Staatsangehörigen A. W. aufzunehmen?

Hat die Bundesregierung bzw. die Deutsche Botschaft in Ankara nach Bekanntwerden der Inhaftierung von Frau W. versucht, Botschaftsvertreterinnen bzw. Botschaftsvertreter zu ihr zu schicken?

Wenn ja, wann bzw. wie viele Male?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Wo wurde Frau W. nach Kenntnis der Bundesregierung, seit dem Zeitpunkt ihrer Festnahme gefangengehalten?

a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Umstände dieser Inhaftierung?

b) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Frau W. während ihrer Inhaftierung durch das türkische Militär mißhandelt bzw. gefoltert worden ist, und wenn nein, ist die Bundesregierung willens, diese Erkenntnisse einzuholen und dem Deutschen Bundestag hierüber Bericht zu erstatten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Strafverfolgungsbehörden bzw. Nachrichtendienste vor der Festnahme Informationen über Frau W. an die türkische Seite übermittelt?

Wenn ja,

- wann,
- in wie vielen Fällen,
- an wen bzw. welche Institution und
- Informationen welcher Art?

Das Bundeskriminalamt führt im Auftrag des Generalbundesanwalts ein Ermittlungsverfahren gegen Frau W. wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens wird gegen Frau W. auch international gefahndet. Im Juni 1998 erfolgte eine internationale Ausschreibung zur Festnahme, die auch den Fahndungsraum Türkei umfaßte und somit an Interpol Ankara weitergeleitet worden ist. Andere Informationen wurden nicht übermittelt.

9. Wann wurde Frau W. – nach Kenntnis der Bundesregierung – durch das türkische Militär ermordet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wann haben die Bundesregierung bzw. Behörden des Bundes erstmalig von der Tötung von Frau W. erfahren?

Von welcher türkischen Stelle wurden die Bundesregierung bzw. die entsprechenden Bundesbehörden hierüber erstmalig informiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Einheit der türkischen Armee Frau W. liquidierte und welcher Offizier hierbei das Kommando innehatte?
Wenn nein, ist die Bundesregierung willens, diese Erkenntnisse einzuholen und dem Deutschen Bundestag hierüber Bericht zu erstatten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Hat die Bundesregierung darüber Erkenntnisse, daß zwischen der Festnahme und der Exekution von Frau W. sich der verantwortliche Offizier über die geplante Ermordung mit einer übergeordneten Stelle beraten bzw. für die Liquidation eine entsprechende Erlaubnis oder einen Befehl einholte?
Wenn ja, welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung hierüber?
Wenn nein, ist die Bundesregierung willens, diese Erkenntnisse einzuholen und dem Deutschen Bundestag hierüber Bericht zu erstatten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Wann und wie oft ist die Deutsche Botschaft in Ankara gegenüber welchen türkischen Stellen bezüglich der Ermordung von Frau W. vorstellig geworden?
- Welche Fragen wurden den türkischen Stellen hierbei unterbreitet?
 - In welcher Form bzw. mit welchen Worten brachte die Deutsche Botschaft ihren Protest zum Ausdruck?
 - Mit welchen Stellungnahmen haben die türkischen Stellen auf die Fragen sowie den Protest der Deutschen Botschaft reagiert?
 - Hält die Bundesregierung diese Ausführungen für ausreichend, d.h. vollständig und wahrheitsgemäß, und wenn nein, welche zusätzlichen Schritte gedenkt die Bundesregierung in dieser Angelegenheit gegenüber den türkischen Stellen zu unternehmen?
14. Wann und wie oft ist der türkische Gesandte vom Auswärtigen Amt bezüglich der Ermordung von Frau W. einbestellt worden?
- Welche Fragen wurden den türkischen Stellen hierbei unterbreitet?
 - In welcher Form bzw. mit welchen Worten brachte die Deutsche Botschaft ihren Protest zum Ausdruck?
 - Mit welchen Stellungnahmen hat die türkische Gesandtschaft auf die Fragen sowie den Protest des Auswärtigen Amtes reagiert?
 - Hält die Bundesregierung diese Ausführungen für ausreichend, d.h. vollständig und wahrheitsgemäß, und wenn nein, welche zusätzlichen Schritte gedenkt die Bundesregierung in dieser Angelegenheit gegenüber der türkischen Gesandtschaft zu unternehmen?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammenfassend beantwortet:

Der türkische Gesandte wurde in das Auswärtige Amt einbestellt; bei dem Gespräch am 4. November 1998 wurde ihm nachdrücklich der dringende Wunsch der Bundesregierung nach Stellungnahme und umfassender Unterrichtung mit der Bitte um Aufklärung aller Einzelheiten des Vorfalls übermittelt. Am gleichen Tag demarchierte der Gesandte der Deutschen Botschaft im gleichen Sinne auf hoher Ebene im türkischen Außenministerium.

Die Bitte der Bundesregierung um umgehende Stellungnahme wurde erneut am 6. November 1998 vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes seinem türkischen Amtskollegen unterbreitet. Am 9. November 1998 erinnerten der Leiter der Unterabteilung für Konsularfragen des Auswärtigen Amtes die türkische Botschaft in Bonn sowie der deutsche Gesandte in Ankara am 11. November 1998 den Staatssekretär im türkischen Außenministerium an die immer noch ausstehende Stellungnahme.

Am 12. November 1998 wiederholte der Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes gegenüber dem türkischen Botschafter unter Hinweis auf die weiterhin ausstehende Antwort mit Nachdruck die Bitte, eine amtliche Stellungnahme zu der Meldung bei „MED-TV“ zu erhalten.

Hinsichtlich der amtlichen Mitteilung der türkischen Botschaft wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

15. Hat die Bundesregierung bzw. die Deutsche Botschaft in Ankara die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens auf vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung ihrer Fragen versucht zu sanktionieren?
Wenn ja, inwiefern?
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 13 und 14 wird verwiesen.

16. Wäre die Bundesregierung bereit, Untersuchungen über die Umstände der Festnahme und Exekution von Frau W. durch international anerkannte und unabhängige Expertinnen und Experten zu unterstützen, und wenn nein, warum nicht?

Die Frage einer Expertenkommission stellt sich angesichts der Mitteilung der türkischen Botschaft vom 12. November 1998 für die Bundesregierung nicht.

17. Hat die Bundesregierung vor, strafrechtliche Ermittlungen wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Mordes an der deutschen Staatsangehörigen A. W. zu unterstützen?
Wenn nein, warum nicht?

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, dem letzten bekannten Wohnsitz von Frau W., hat ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Tötung zum Nachteil der Frau W. eingeleitet. Eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts für dieses Verfahren besteht nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht. Die Bundesregierung wird ein Rechtshilfeersuchen deutscher Strafverfolgungsbehörden entsprechend den geltenden Regeln im Rechtshilfeverkehr mit der Türkei behandeln.